

Reglement

Für die Benützung des Schwimmbad Neuguet für Anlässe

1. Die Veranstalter benützen die Schwimmbadanlage auf eigene Verantwortung. Sie haben für die Veranstaltung eine verantwortliche Person zu bestimmen.
2. Für die Öffnung und Schliessung des Schwimmbadareals ist die Betriebsleitung oder dessen Stellvertretung verantwortlich.
3. Den Anordnungen des Badpersonals ist strikte Folge zu leisten.
4. Der normale Badebetrieb muss während den ordentlichen Öffnungszeiten gewährleistet sein. Der Ablauf und der genaue Ablauf sind mit der Betriebsleitung abzusprechen.
5. Der Veranstalter hat für die Sicherheit der anwesenden Personen zu sorgen. Wird das Bad benützt, muss während der Benützungszeit mindestens eine im Rettungsschwimmen und den lebensrettenden Sofortmassnahmen ausgebildete Person anwesend sein.
6. Der Zweckverband Schwimmbad Neuguet bzw. die Betriebsleitung lehnen jede Haftung bei Unfällen ab.
7. Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Turbenthal hat das Singen, Musizieren, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
8. Für das Auflegen bzw. Aufhängen von Flugblättern, Plakaten oder anderen Werbematerialien sowie für das Anbringen von Werbeträgern ist die Bewilligung der Betriebsleitung einzuholen. Werbung für Alkohol, Tabak- und Raucherwaren ist verboten.
9. Die Untervermietung ist verboten.
10. Getränke und Esswaren können auf Wunsch im Bistro bezogen werden. Der Ablauf ist mit der Betriebs- bzw. der Gastronomieleitung abzusprechen.
11. Auf dem ganzen Schwimmbadgelände (inkl. Parkplatz) dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände oder Scherben hinterlassen werden.
12. Im Bereich Jugendschutz, Alkohol und Drogen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
13. Wer Alkohol oder Drogen konsumiert, untersteht dem strikten Badeverbot.
14. Dekorationen bzw. Installationen müssen die feuerpolizeilichen Auflagen erfüllen. Für Installationen (bspw. Zelte) ist die Bewilligung der Betriebsleitung einzuholen. Die daraus entstehenden Kosten einschliesslich Demontage und allfälliger Massnahmen zur Instandstellung der Anlage gehen zu Lasten des Veranstalters.
15. Die Anlage, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind ordnungsgemäss zu benützen. Die Schwimmbadanlage ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Für allfällige Beschädigungen haftet der Veranstalter.
16. Der Abfall ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten wegzubringen und zu entsorgen.
17. Eine allfällige Benützung der Sauna und des Bistros ist mit dem jeweiligen Pächter bzw. der jeweiligen Pächterin abzusprechen und wird separat in Rechnung gestellt.
18. Die Benützungsgebühr für das Schwimmbad Neuguet für die Dauer der Veranstaltung einschliesslich Einrichten und Abräumen wird durch das Sekretariat in Rechnung gestellt.
19. Bei Nichteinhalten des Benützungsreglements und der Auflagen haben die Betriebskommission Schwimmbad Neuguet bzw. die Betriebsleitung das Recht, eine bereits erteilte Bewilligung kurzfristig zurückzuziehen bzw. die Veranstaltung aufzuheben und die Gäste wegzuweisen.
20. Allfällige weitere Bewilligungen sind durch den Veranstalter selbst einzuholen. Insbesondere das Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (§10 Gastgewerbegesetz).

Turbenthal, 6. November 2023

Betriebskommission Schwimmbad Neuguet Turbenthal

Sig. Cornelia Oelschlegel
Präsidentin

Sig. Michael Hutzli
Sekretariat